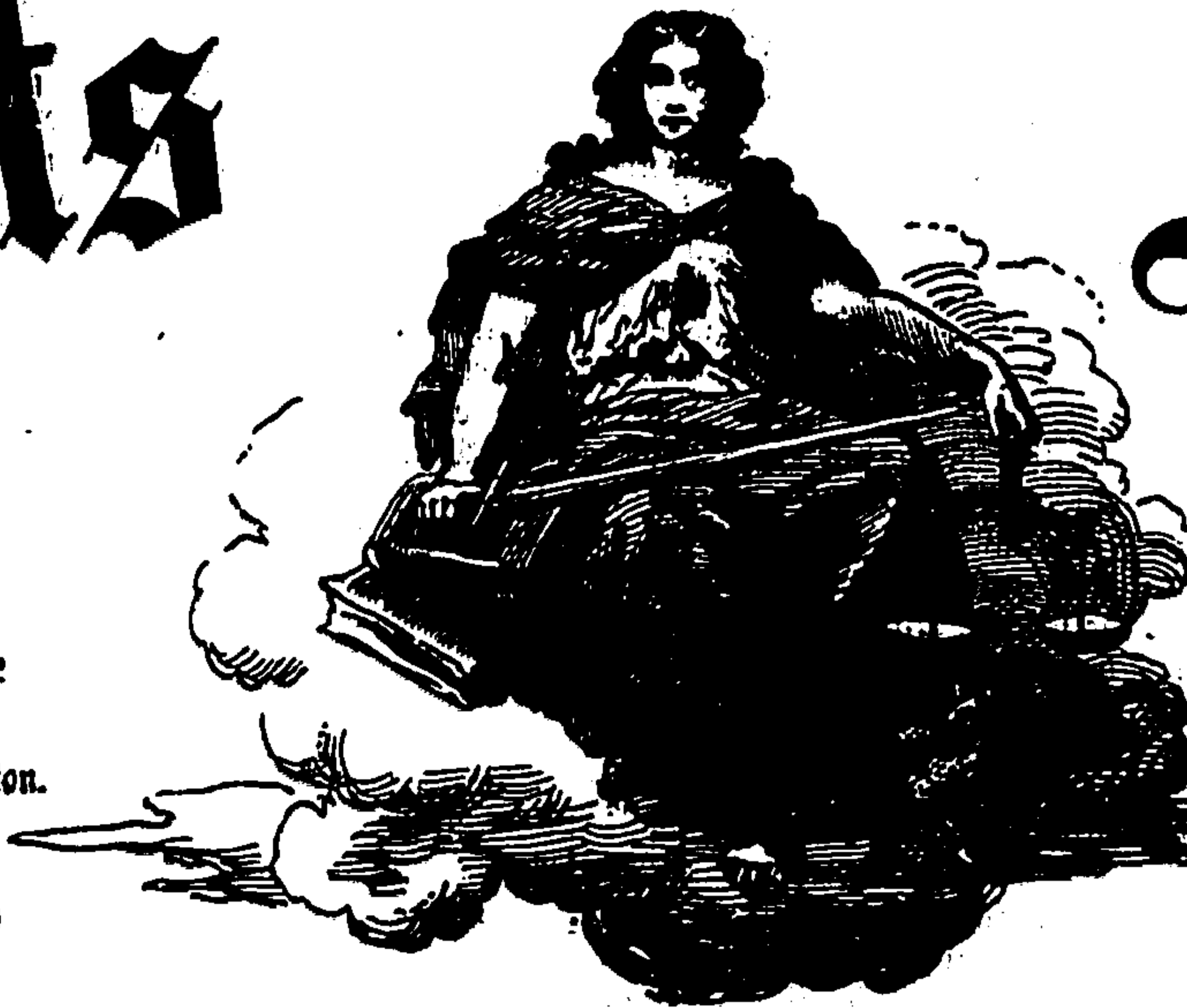


Gerichts

Zeitung



Das Recht unter Waffe. Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit polizeilicher Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)

je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur:

Adolph Arronge in Berlin.

Donnerstag, den 21. Januar.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 " incl. Porto resp. Bringerlohn.

Insertate:

die viergespaltene Petitzeile 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:

Gustav Behrend, Charlotten-Str. 7.

Stadtgericht.

Erste Deputation. (Schwurgericht).

Der von dem Arbeitsburschen Gurlitt an dem Kaufburschen Wilhelm Ebeling am 17. October 1868 verübte Mord bildet den Gegenstand der Anklage. — Friedrich Wilhelm Bernhard Gurlitt, am 24. März 1850 geboren, also jetzt erst 19 Jahre alt, wuchs unter ziemlich unglücklichen Familienverhältnissen auf; dem sein Vater führte ein etwas ausschweifendes Leben, so daß sich seine Mutter von ihm trennte und Zuflucht bei einem ihrer in der Nähe von Berlin ansässigen Brüder suchte. Der Knabe Bernhard kam zu einem Leutnant in die Lehre, doch litt seine Gesundheit unter dieser Beschäftigung, in Folge dessen er dieselbe aufgab und bei dem Kaufmann Gruno, Charlottenstraße 14 hier selbst, als Laufbursche in Dienste trat. Etwa drei Jahre, bis zu Anfang des vorigen Jahres, verblieb er in dieser Stellung. Sein Prinzipal stellt ihm ein ziemlich günstiges Zeugniß aus: Gurlitt erwies sich als treu und zuverlässig; nur ein einzigesmal ließ er sich eine Veruntreuung zu Schulden kommen, und als er darüber erfaßt von Herrn Gruno zur Rede gestellt wurde, gelobte er unter Thränen Besserung und bat um Verzeihung. Nicht gar lange Zeit darauf aber blieb er eines Tages aus dem Geschäft und kehrte auch nicht mehr dahin zurück. Dies geschah im Januar oder Februar des vorigen Jahres, und Herr Gruno nahm einige Tage nach Gurlitts Ausbleiben den Wilhelm Ebeling als Laufbursche in seine Dienste. Von jener Zeit ab führte Gurlitt ein unstätes, abenteuerliches Leben. Zuerst begab er sich zu seinem Onkel, bei welchem sich seine Mutter aufhielt; doch kehrte er von dorther bald wieder nach Berlin zurück. Er hatte die Absicht, sich bei der königlichen Oper als Statist engagiren zu lassen, wurde aber nicht angenommen; dann arbeitete er kurze Zeit in der Staatsdruckerei und hier machte er die Bekanntschaft des Schriftsetzers Paul Weichmann. Dieser Mensch scheint der böse Genius seines Lebens geworden zu sein. Er rettete sich an Gurlitt, gewann bald eine große Gewalt über ihn und sein schädlicher Einfluß scheint es auch zum Theil gewesen zu sein, welcher den Angeklagten zu dem Mordversuch getrieben hat. Es mag hier nicht unberührt bleiben, daß Gurlitt schon in früherer Jugend Beweise von unbändigem Jähzorn gegeben hat, denn er schlug einmal nach seiner eigenen Mutter, als diese ihn für eine Ungezogenheit züchtigen wollte, und hat sogar nach zwei Knaben, mit welchen er in Streit gerathen war, mit einem Messer gestochen und die Kinder nicht unerheblich verwundet; allein diese wilde, aufbrausende Gemüthsart hatte sich in späteren Jahren verloren, wenigstens giebt sein ferneres Leben bis zu der unglücklichen Katastrophe keine Beweise dafür und scheint es, daß er zu dieser abscheulichen That gedrängt und verführt worden ist. Weichmann hatte die Absicht, gemeinschaftlich mit seinem Freunde Gurlitt ein Colportagegeschäft, einen sogenannten fliegenden Buchhandel zu begründen. Hierzu die Mittel zu beschaffen, sollte Gurlitts Aufgabe sein. Allein es gelang ihm nicht; arbeitslos trieb er sich umher und kam so weit, daß er schließlich nicht einmal wußte, wo er sein müdes Haupt zur Ruhe legen sollte. In dieser Lage traf ihn der Leutnant Blaslaw Marciaowski, welcher mit ihm zusammen in der Lehre gewesen war. Dieser, aus alter Freundschaft und Mitleid für den ehemaligen Kameraden, führte Gurlitt zu seinen Eltern, bei welchen er eine wahrhaft herzliche und freundschaftliche Aufnahme fand. Der Vater des Marciaowski, ein rechtschaffener Handwerker, redete dem jungen Gurlitt in's Gewissen und ermahnte ihn vor Allem, sein bisheriges unstätes Leben aufzugeben und sich Arbeit zu suchen. Gurlitt versprach, dies thun zu wollen und schon nach einigen Tagen erzählte er, er habe in einem Geschäft in der Friedrichstraße Arbeit gefunden. Dies war eine Lüge; er wußte sich so geschickt zu verstellen, daß Niemand dahinter kam: Früh Morgens um die bestimmte Stunde ging er fort, kam Mittags um 12 Uhr heim, entfernte sich nach dem Essen wiederum stets pünktlich und blieb dann bis zum Abend aus, welchen er meist in der Familie Marciaowski zubrachte. Seine Wirthin hatte für Bettstättung und die Schlafstelle, welche er im Hause inne hatte, nur eine sehr bescheidene Vergütung verlangt und glaubte man, daß Gurlitt diese nach Ablauf eines Monats zahlen würde. Zuweilen besuchte ihn auch wohl Weichmann und der junge Marciaowski hatte aus dessen Munde selbst gehört, daß er Gurlitt öfters

aufgefordert, ihm Geld zu verschaffen, daß er gesagt hatte, er brauche zum Anfang seines Geschäftes mindestens noch zehn Thaler. Die Eheleute Marciaowski durchschaute Weichmann und dessen schädlichen Einfluß auf Gurlitt sehr bald, sie warnten ihn vor diesen Menschen, standen ihm überhaupt stets mit Rath und That zur Seite, nicht anders, als gehörte er mit zur Familie, als wäre er ihr eigener Sohn. Am Abend des 16. October saß Gurlitt mit dem Wladislaw Marciaowski in dessen Eltern Hause und spielte mit ihm „Dame.“ Er war durchaus ruhig, während sein Kamerad, welcher mehrere Partheien verloren hatte, sehr in Hitze und Aufregung gerieth. Die Eheleute Marciaowski gaben ihrem Sohne darauf den Rath, doch nur ruhig zu sein, sich „Bernhard“ zum Namen zu nehmen, dann würde er auch schon gewinnen. Gurlitt schloß mit dem Sohne seiner Wirthsleute in einem Zimmer und erfreute sich während der nun folgenden Nacht, wie der junge Marciaowski bekundet, eines sehr ruhigen, ungestörten Schlafes. Am nächsten Morgen trank er seinen Kaffee und entfernte sich dann um dieselbe Stunde wie gewöhnlich — kurz, nichts Auffallendes wurde bis dahin an ihm bemerkt, mit kaltem Blut, mit vorbedachter Ueberlegung schritt er zu dem schändlichen Verbrechen.

Am 17. October, Morgens um halb 9 Uhr kam der Knabe Wilhelm Ebeling aus der Privatwohnung seines Prinzipals nach dem in der Charlottenstraße Nr. 14 gelegenen Geschäftsalocal, er schloß die Doppelthüre auf, trat in den Laden und hatte eben die Fensterladen geöffnet, als er eine Stimme hinter sich vernahm, welche ihm einen „guten Morgen“ wünschte. Ebeling wandte sich um und erblickte den Angeklagten. Gurlitt verlangte ein Zahnspülband und Ebeling trat hinter den Ladentisch und holte ein solches aus dem dort stehenden Spind. Er blickte sich darauf, um von dem unter dem Ladentisch liegenden Papier ein Stück hervorzuholen, in welches er das Spülband einwickeln wollte. In diesem Augenblick erfaßte Gurlitt mit der linken Hand den Knaben bei den Haaren, drückte dessen Kopf auf die Kante des Tisches nieder und führte mit der rechten Hand, in welcher er ein Messer hoch erhoben hielt, zwei Stöße nach dem Genick des Ebeling. Der schwer Verwundete schrie laut um Hilfe. Darauf ließ Gurlitt von ihm ab, eilte zur Thür, stand dort eine Weile, wie Ebeling selber erzählt, von Furcht und Schreck gelähmt, ohne daß er den Ausgang finden konnte, bis er endlich in eiliger Flucht auf die Straße stürzte. Trotz seiner lebensgefährlichen Verletzung lief ihm Ebeling, als er sich von seiner ersten Betäubung erholt hatte, nach, bis er nach einigen Schritten einen stehenden Schmerz empfand, ohnmächtig zusammensank und von einigen Nachbarn in das Haus zurückgetragen wurde, und zwar in die Küche der hinter dem Gruno'schen Laden belegenen Wohnung des Koches Mohs. Den ängstlichen Hilferuf des Knaben hatte zuerst der bei Mohs in Condition stehende Hugo Kahl gehört, er eilte dem stehenden Gurlitt nach und erreichte ihn endlich an der Ecke der Schützen- und Jerusalemstraße, woselbst er ihn mit Unterstützung mehrerer anderer Personen ergriß und festhielt. Gurlitt erschien äußerlich ruhig und sagte, als man ihn zur Rede stellte: „Was ist's denn weiter! Wir haben uns bloß'n bisschen geteilt!“ Er wurde bald von einer großen Menschenmenge umringt, welche, als die That bekannt wurde, nicht ohne Aufregung, an Gurlitt Volkshutze zu üben; doch gelang es, ihn ungefährdet nach dem Hause in der Charlottenstraße zurückzubringen. Hier hielt man ihm vor, daß er den Ebeling tödtlich verwundet habe, man durchsuchte ihn; und fand in der rechten Tasche seines Beinkleides ein Messer. Gurlitt sagte: „Nacht mit mir, was ihr wollt, mir ist Alles egal und wenn ich gleich geköpft werde!“

Gurlitt wurde verhaftet und legte vor dem Untersuchungsrichter ein offenes Geständniß ab, welches er aber vor den Geschworenen im Audienztermin zum Theil widerrief. Der Angeklagte giebt stotternd und anscheinend sehr zerrissen als Motiv für seine That an, er habe sich an Ebeling, welcher Schuld gewesen, daß er seine Stelle eingekauft, rächen wollen. Er sagt ferner, er habe schon seit längerer Zeit einen Groll gegen den Knaben gehegt, weil dieser ihn einmal einen „Louis“ genannt und ihn, als er sich eines Tages von Herrn Gruno 15 Sgr. geliehen, einen „Bettler“ gescholten hätte. Diese Angaben erweisen sich nach dem Zeugniß des Ebeling, welcher glücklicherweise von seinen Wunden wieder geheilt worden ist, als erlogen. Der

Knabe, von offenem, durchaus Zutrauen erweckendem Wesen, bekundet, daß er den Angeklagten nur zweimal vor dem Mordversuch gesehen und niemals derartige Aeußerungen gethan, auch nie mit ihm in Freundschaft gelebt habe. Herr Gruno bekundet außerdem, daß Ebeling gar nicht zugegen gewesen sei, als sich der Angeklagte die 15 Sgr. von ihm geliehen habe, und daß der Knabe erst bei ihm in Dienste getreten sei, nachdem mehrere Tage nach der heimlichen Entfernung des Angeklagten aus seinem Geschäft verfloßen und er nicht dahin zurückgekehrt war. Wie Herr Gruno weiter bekundet, ist in seiner Ladentafel, zur Zeit, als der Angeklagte noch in seinen Diensten stand, immer ein Wechselgeld im Betrage von 10 Thalern aufbewahrt worden, später wurden in der Kasse nach Abschluß der Tageseinnahme nur 5 Thaler Wechselgeld belassen. Bringt man hiermit die Aussagen des Zeugen Marciaowski in Verbindung, welcher gehört hat, daß Weichmann zu dem Angeklagten gesagt, er müsse für das zu unternehmende Geschäft unbedingt 10 Thaler haben, so liegt die Vermuthung nahe, daß Gurlitt in Absicht gehabt hat, die Ladentafel zu beschleichen, als er die mörderischen Stöße nach Ebeling führte. Dem eindringlichen Mahnen des Präsidenten, Stadtgerichtsrath Kitz, gelingt es endlich, den Angeklagten, indem ihm all' diese belastenden Aussagen vorgehalten werden, zu einem offenen Geständniß zu bringen. Er gesteht zu, daß er in Absicht gehabt habe, den Inhalt der Ladentafel zu stehlen und daß er das Messer zu sich gefaßt, um, wie er sagt, den Ebeling zu „betäuben“ und zu „schwächen.“ Die Vertheidigung des Zeugen Weichmann wird wegen seines erheblichen Interesses zur Sache beanstandet, der Präsident charakterisirt denselben in seinem sehr ausführlichen Replique als einen arbeitscheuen Menschen. Der Vertheidiger des Angeklagten, Justizrath Gall, plaidirt in sehr poetischer Rede für seinen Klienten und sagt, daß derselbe nur einer „vorläufigen Körperverletzung“ für schuldig zu erachten sei, wogegen die königliche Staatsanwaltschaft Vorfas und Ueberlegung bei der verbrochenen That als festgestellt erweist. Der Präsident bezeichnet den Antrag der Vertheidigung, falls einem solchen durch das Verdict der Geschworenen statt gegeben werden sollte, als eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, in Folge welcher Bezeichnung Justizrath Gall erklärt, als ehrenhafter Advokat sofort den Saal verlassen zu müssen. Es findet jedoch zwischen Präsidium und Vertheidigung eine Auseinandersetzung statt, welche dieses Mißverständnis zu beiderseitiger Zufriedenheit ausgleicht. Der Ausspruch der Geschworenen lautet: Der Angeklagte ist schuldig des „verwundeten Raubes“ unter Anwendung von Gewalt gegen einen Menschen und schuldig der „erheblichen Körperverletzung.“ Der Gerichtshof erkennt auf das gesetzlich niedrigste Strafmaß, auf zehn Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Zeitdauer.

Kreisgericht.

Erste Abtheilung.

Am 24. Februar v. J. hatten etwa 15 Mitglieder des Märkischen Jagd-Bereins“ gelegentlich einer hinter dem Tempelhofer Berge abgehaltenen Schlepjjagd ihren Weg durch eine Schonung des dort belegenen fischalischen Grundstückes genommen. Drei derselben, und zwar die Herren Wagenfabrikant Neuf, der Redacteur des „Sporn“ Andre, beide hier wohnhaft, und der Stallmeister John James Hart aus Tempelhof wurden der Polizei-Anwaltschaft wegen unbefugten Reitens auf einem fischalischen Grundstücke denuncirt, die Uebrigen hingegen, unter ihnen Herzog Wilhelm von Mecklenburg, Fürst Pleß u. A. blieben unbehelligt. Die beiden erstgenannten wurden zu je 5 Thlrn. Geldbuße polizeilich verurtheilt und zahlte Andre auch sofort den entfallenden Betrag, Neuf jedoch erst, nachdem er mit dem von ihm beim Kammergericht angelegten Rekurs dort abgewiesen war. Hart hingegen, der wegen des durch ihn verursachten Schadens außer jener Strafe von 5 Thlrn. noch zu einer Polizeistrafe von 2 Thlrn. verurtheilt wurde, deponirte zwar letztere, beanspruchte aber wegen des andern Object's richterliche Entscheidung, welche ihm auch im Mai v. J. zu Theil wurde. Bei der damaligen Verhandlung gab Hart an, daß er, ebenso wie alle Mitglieder des „Märkischen Jagd-Bereins“, durch persönliche Erlaubniß Sr. Majestät des Königs, die Berechtigung hätte, jenes Grundstück zum Reiten zu benutzen und beantragte Vernehmung Sr. Majestät oder der kompetenten Behörde als

Seite eine Beilage.